

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 62.

Dienstag, den 2. August

1892.

Bekanntmachung,

Artillerie-Schießübung bei Wilsdruff betreffend.

Am 4. und 5. August d. J. findet je Vormittags von 9 bis 10 Uhr

Scharfschießen

von Abtheilungen der Artillerie-Brigade No. 12 in dem Gelände zwischen

**Wilsdruff, Grumbach, Fördergersdorf, Bohrsdorf, Herzogswalde, Helbigsdorf, Limbach
und Birkenhain**

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird daher folgendes hiermit angeordnet:

- 1., An den genannten Tagen wird **auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 10¹/₂ Uhr Vormittags** der Verkehr auf den Kunststraßenstrecken Limbach-Wilsdruff und Herzogswalde-Grumbach sowie auf sämtlichen durch das bezeichnete Gelände führenden Wegen **gesperrt**.
- 2., Während der gleichen Zeit darf **Niemand** das zwischen den angeführten Orten belegene Gelände **betreten** und hat daselbst insbesondere auch jede **Feld- oder Waldarbeit zu unterbleiben**.
- 3., Den Befehlen der Posten und berittenen Patrouillen, welche vom Militär zur Absperrung des fraglichen Geländes verwendet werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß der Aufenthalt in dem abgesperrten Gelände während der Dauer des Schießens mit Lebensgefahr verbunden, die Zueignung von Sprengstoffen der Geschosse oder von blindgegangenen, d. h. nicht gesprungenen Geschossen aber nach § 291 des Reichs-Strafgesetzbuches strafbar, und das Ergreifen derselben lebensgefährlich, sowie die bei Auffindung blindgegangener Geschosse behufs Unschädlichmachung derselben Anzeige zu erstatten, und solche unter Bezeichnung des Fundortes während der Dauer der Schießübung an das Detachements-Commando nach Grumbach, nach dem Abrücken des Commandos aber an die Artillerie-Brigade No. 12 in Dresden, Katharinenstraße No 4 zu richten ist.
Meissen, am 25. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

den Nachweis der (kirchlichen) Trauung Seiten neu anziehender Ehepaare betreffend.

Herabgelangter Verordnung zufolge ist bei der polizeilichen Anmeldung neu anziehender Ehepaare durch Befragung derselben und bez. durch Abforderung bezüglicher Nachweise — in ähnlicher Weise wie dies gemäß Verordnung vom 30. October 1876 betreffs der Confectionszugehörigkeit neu anziehender Personen durch die Bekanntmachungen vom 27. November 1876, 23. Dezember 1879 und 5. April 1892 angeordnet worden ist, — festzustellen, ob und zutreffenden Falles wann und wo die (kirchliche) Trauung der Ehepaare stattgefunden hat.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Angabe der Eheleute eine (kirchliche) Trauung nicht stattgefunden hat, oder die erforderliche Auskunft hierüber abgelehnt, oder der diesbezüglich verlangte Nachweis binnen einer angemessenen Frist nicht beigebracht wird, ist von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) dem zuständigen Pfarramte des neuen Wohnortes entsprechende Nachricht zu geben.

Hierbei soll jedoch den Ortspolizeibehörden freigestellt bleiben, in ihnen geeignet erscheinenden besonders zweifellosen Fällen von der Befragung der neu anziehenden Ehepaare über deren kirchliche Trauung bez. von dem Erfordern entsprechenden Nachweises abzusehen.

Im Uebrigen wird hierdurch an der Befugniß und bez. Verpflichtung der Ortspolizeibehörden nichts geändert, festzustellen, ob eine gültige Eheschließung auf Seiten neu anziehender Ehepaare überhaupt vorliegt, und zu diesem Behufe nach Befinden in allen denjenigen Fällen, wo die rechtmäßige Eheschließung wie in manchen außerdeutschen Staaten regelmäßig im Wege der kirchlichen Trauung erfolgt, die Vorlegung des Trauscheines zu erfordern.

Die sorgfältige Befolgung dieser Anordnungen wird hiermit unter Bezugnahme auf die eingangs erwähnten Bekanntmachungen den Ortspolizeibehörden zur Pflicht gemacht.
Meissen, am 26. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

Petroleum-Untersuchung betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden hat den für die Gemeindebezirke Burkhardtswalde, Graitzsch, Münzig, Neutanneberg, Helbigsdorf und Limbach ernannten Apotheker Herrn **Paul Afer zu Cöln a. G.**, als Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit bestätigt, was hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß Herr Afer für die gedachte Funktion am 22. d. J. d. h. hier verpflichtet worden ist.
Meissen, am 26. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

den Obstverkauf in Obsthütten an Sonn- und Festtagen betreffend.

Die nachstehende Verordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden wird im Anschlusse an die in Betreff der Sonn- und Festtagruhe im Handelsgewerbe unter dem 24. vor. und bez. 9. d. J. d. h. von hier aus erlassenen Bekanntmachungen zur Nachachtung veröffentlicht.
Meissen, am 27. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Verordnung,

den Obstverkauf in Obsthütten an Sonn- und Festtagen betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die an sich zweifelhafte Frage, ob die Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich des Verkaufs von Obst in den Obsthütten an den in die Erntezeit einfallenden Sonn- und Festtagen nach § 105 e, Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Zuständigkeit der höheren Verwaltungs-Behörde oder nach § 105 b, Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zu denjenigen der Polizeibehörde gehöre, durch neuerdings ergangene Verordnung in ersterem Sinne entschieden hat, wird hiermit im Anschlusse an die Verordnung, die Regelung der Sonn- und Festtagruhe im Handelsgewerbe betreffend, vom 6. d. J. d. h. — Nr. 1271 IV — bestimmt, daß die Beschäftigung von Hilfspersonal bei dem gedachten Obsthandel an den in die Erntezeit einfallenden Sonn- und Festtagen, jedoch nur für diejenige Obstsorte, welche gerade geerntet wird und unter Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes zulässig sein soll.

Dresden, den 14. Juli 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Hörnig.

Bekanntmachung,

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen betreffend.

Infolge der Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankerversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt v. J. 1892 Seite 379 — macht sich die baldige Umarbeitung auch der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen früher aufgestellten Statuten nöthig.